

PROTOKOLL

Sitzung der Gemeindevertretung Löcknitz

Sitzungstermin: Dienstag, 26.05.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Burgturm Löcknitz

Anwesende:

Herr Bernd Dassow
Herr Detlef Ebert
Frau Janette Haase
Herr Enrico Harms
Frau Anja Holke
Herr Thomas Kuckuck
Herr Matthias Mochow
Frau Karina Orwat
Frau Tina Peschke
Herr Jürgen Reichert
Herr Sven Reinke
Herr Sören Schütz
Frau Katarzyna Werth

Abwesende:

Herr Lutz-Michael Liskow entschuldigt

Gäste:

1 Bürger
Frau Rambow (Kämmerin)
Herr Braun (Architektenbüro Neubrandenburg)

Schriftführung:

Frau Heike Schmidt

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die nötigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten und alle Tische mit ausreichendem Sicherheitsabstand aufgestellt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

- 3 Bestätigung des Protokolls vom 28.01.2020 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse
- 4 Bestätigung des Protokolls vom 20.04.2020 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse
- 5 Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 6 Bürgerfragestunde
- 7 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter
- 8 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: BV/02-2020-440
- 9 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: BV/02-2020-444
- 10 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 I BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz
- 11 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7" der Gemeinde Löcknitz nach § 13 a BauGB
Vorlage: BV/02-2020-455
- 12 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6-7" der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-456
- 13 Beschluss über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für eine Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk
Vorlage: BV/02-2020-459
- 14 Beschluss über den Vorentwurf und die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für eine Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk
Vorlage: BV/02-2020-464
- 15 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm" der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-449

- 16 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-465
- 17 Beschluss über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 7
Straßen- und Wegegesetz MV
Vorlage: BV/02-2020-466

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Im öffentlichen Teil der Tagesordnung wird als TOP 16 die Beschlussvorlage BV/02-2020-465 und als TOP 17 die Beschlussvorlage BV/02-2020-466 aufgenommen.
Die geänderte Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 3 Bestätigung des Protokolls vom 28.01.2020 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse

Zum Protokoll vom 28.01.2020 gibt es keine Änderungen.

Der Bürgermeister gibt die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse bekannt.

BV/02-2019-419 - Verkauf ehemaliges Feuerwehrgebäude	einstimmig beschlossen
BV/02-2020-428 – Kaufantrag	einstimmig beschlossen
BV/02-2020-429 – Kaufantrag	zurückgestellt
BV/02-2020-431 – Einstellung	mehrheitlich beschlossen
BV/02-2020-432- Auftragsvergabe	einstimmig beschlossen

Das Protokoll vom 28.01.2020 wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 4 Bestätigung des Protokolls vom 20.04.2020 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse

Zum Protokoll vom 20.04.2020 gibt es keine Änderungen.

Der Bürgermeister gibt die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse bekannt.

BV/02-2020-446 Belastungsvollmacht	mehrheitlich beschlossen
BV/02-2020-447 Kaufantrag	nicht beschlossen
BV/02-2020-450 Auftragsvergabe	einstimmig beschlossen
BV/02-2020-451 Auftragsvergabe	einstimmig beschlossen
BV/02-2020-452 Auftragsvergabe	einstimmig beschlossen
BV/02-2020-453 Auftragsvergabe	einstimmig beschlossen

Das Protokoll vom 20.04.2020 wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 5 Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister hält seinen Bericht für den Zeitraum vom 28.01.2020 bis zum 26.05.2020.

Aufgrund der Pandemie fanden keine Sitzungen des Kulturausschusses sowie des Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschusses statt.

zu 6 Bürgerfragestunde

Frau Schröder spricht noch einmal den Ärztemangel in Löcknitz an und bittet die Gemeindevertreter dieses Problem zu lösen.

Ab Oktober 2020 wird die ehem. Praxis Körk von einer neuen Ärztin übernommen.

Die Kastanien wurden in der Speicherstraße gefällt, es wird nachgefragt, ob die Straße auch erneuert wird.

Die Kastanien mussten wegen Pilzbefall gefällt werden und die Straße wird nicht erneuert.

Nochmalige Nachfrage von Frau Schröder warum in der Rothenklempenower Straße keine Alleebäume gepflanzt werden.

In der Straße entsteht eine Eigenheimsiedlung, daher werden keine Bäume gepflanzt.

Es werden die ungepflegten Grünflächen in der Gemeinde angesprochen.

Die OAS nimmt erst ab 01.07.2020 wieder ihre Arbeit auf. Zurzeit erfolgt die Pflege nur durch den Bauhof.

Die Anlage des Ehrenfriedhofs für die gefallenen sowj. Soldaten müssen gepflegt werden und die Mauer befindet sich in einem schlechten Zustand. Der Bauhof sollte wieder beim

Mähen den Fangkorb benutzen, da der Grünschnitt auf den Gehwegen liegt.
Für die Mauersanierung am Ehrenfriedhof werden keine fin. Mittel bereitgestellt.

zu 7 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Die Außenanlagen vor dem Amt müssen gepflegt werden, auch im Hinblick auf Eheschließungen.

Der Eigentümer des ehem. Landambulatoriums soll aufgefordert werden, sein Grundstück sauber zu halten.

verantwortlich: OA

Die Deutsche Bahn soll aufgefordert werden, das Bahngelände am Bahnhof sauber zu halten.

verantwortlich: OA

zu 8 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: BV/02-2020-440

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen ist gem. § 47 Abs. 1 KV M-V von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt gemäß § 45 ff. Kommunalverfassung M-V die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 9 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: BV/02-2020-444

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Löcknitz weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 einen Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, nach Entnahme aus der Kapitalrücklage, in Höhe von – 156.100 € aus. Im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 beträgt das Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen –18.500 €.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2021 – 2023 werden negative Salden ausgewiesen.

Des Weiteren werden Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) bis zum Jahresende 2020 in Höhe von 0,00 € benötigt.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Eigenkapital mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 von 6.794.701 € (01.01.2012) auf 9.116.486 € (31.12.2020) steigt.

Die im Haushaltssicherungskonzept unter Punkt 4 aufgeführte Zielstellung ist umzusetzen.

Gemäß Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern § 43 Abs. 7 und 8 ist bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

Diskussion:

Frau Rambow erläutert das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2020.
Die Gemeindevertretung spricht sich für die Einführung der Zweitwohnsitzsteuer aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 unter Einbeziehung aller unter dem Punkt Sachverhalt aufgezeigten Kriterien.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 10 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 I BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz

Der Vorentwurf (Stand: 01/2020) liegt vor. Die Ziele und Zwecke der Planung, sowie unterschiedliche Lösungen werden gemäß § 3 I BauGB umfassend erläutert.

Den Gemeindevertretern und Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
Alle Fragen werden beantwortet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 11 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7" der Gemeinde Löcknitz nach § 13 a BauGB
Vorlage: BV/02-2020-455

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Löcknitz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten für die Planung und sonstiger damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen und Planverfahren sind vom Vorhabenträger zu tragen. Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Löcknitz ist ein städtebaulicher Vertrag auf der Grundlage des § 11 BauGB abzuschließen.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Das ca. 0,4 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 762/1 und 763/1 der Flur 1 in der Gemarkung Löcknitz.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Norden:	durch den Weg zum Alten Klärwerk
im Süden:	durch die Chausseestraße (B 104)
im Osten:	durch das angrenzende bebaute private Grundstück Chausseestraße 8 (Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstück 761/1)
im Westen:	durch das angrenzende bebaute private Grundstück Chausseestraße 5 (Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstück 764/1)

Planungsanlass:

Bei dem Planungsbereich handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, welches einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll. Dadurch kann eine Baulücke an der Chausseestraße geschlossen werden, was zur Ortsbildverbesserung beiträgt.

2. **Planungsziele**

Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, Wohnungsneubau auf bisher mindergenutzten Flächen zu betreiben. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

3. **Aufstellungsverfahren**

Die Planung soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen. Dabei kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

4. **Vorhabenträger**

Vorhabenträger ist die Ruff Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Norbert Ruff, Chausseestraße 32 in 17321 Löcknitz

5. **Planungsbüro**

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Lutz Braun, stadtbau.architekten.nb, Johannesstraße 1 in 17034 Neubrandenburg, durch den Vorhabenträger beauftragt.

6. **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

7. **Information der Öffentlichkeit**

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Die Bekanntmachung erfolgt zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 12 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6-7" der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-456

Sachverhalt:

Die Gemeinde Löcknitz beabsichtigt, auf den Flurstücken 762/1 und 763/1 der Flur 1 in der Gemarkung Löcknitz Baurecht für drei Mehrfamilienhäuser zu schaffen.

Mit heutigem Tag beschloss die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6-7“.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Löcknitz entschieden, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6-7“ beschleunigt nach §13 a BauGB einzuleiten. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der nun vorliegende Entwurf ist zu beschließen und der Begründungsentwurf zu billigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Für eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt kein wichtiger Grund vor.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Beschluss über den Entwurf:

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7“ wird in der vorliegenden Fassung vom 28. April 2020 beschlossen.

Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 27. April 2020 gebilligt.

Beschluss über die Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7“ mit der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vorher ortsüblich und im Internet sowie auf dem Bauleitplanserver M-V bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 13 Beschluss über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für eine Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk
Vorlage: BV/02-2020-459

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Löcknitz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten für die Planung und sonstiger damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen und Planverfahren sind vom Vorhabenträger zu tragen. Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Löcknitz ist ein städtebaulicher Vertrag auf der Grundlage des § 11 BauGB abzuschließen.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsbereich wird unten dargestellt. Er umfasst ein Gebiet der Flur 1 in der Gemarkung Löcknitz.

Planungsanlass:

Bei dem Planungsbereich handelt es sich um unbebaute Grundstücke, welche einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dadurch kann Bauland in zentraler Lage entwickelt und ein Beitrag zur Innenentwicklung geleistet werden.

Der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten südlich des Weges zum Alten Klärwerk im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Bereich in der Nähe der Ortsmitte soll Wohnbauland werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der beabsichtigten Ausweisung als Wohnbaufläche im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7“ wird eine teilweise Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Planungsziele:

Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, Wohnungsneubau auf bisher mindergenutzten Flächen zu betreiben. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz wird die Teilfläche die bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten südlich des Weges zum Alten Klärwerk dargestellt ist, in eine Wohnbaufläche umgewandelt.

Er erfolgt die Darstellung der gemeindlichen Planungsziele für die Flächennutzung im Änderungsbereich.

Aufstellungsverfahren

Die Planung soll nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Träger des Planverfahrens:

Gemeinde Löcknitz

Öffentliche Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. §2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Information der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Es ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Die Bekanntmachung erfolgt zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 14 Beschluss über den Vorentwurf und die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für eine Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk
Vorlage: BV/02-2020-464

Sachverhalt:

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz wird die Teilfläche die bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten südlich des Weges zum Alten Klärwerk dargestellt ist, in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Die Planung soll nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 - 7" der Gemeinde Löcknitz erfolgen.

Bemerkungen:

Aufgrund § 24 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2, § 3 Abs 1 und § 4 Abs 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Gemeindevertretung Löcknitz nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz stimmt dem Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für eine Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, zu. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2020 gebilligt.
2. Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für eine Teilfläche zwischen Chausseestraße und Weg zum Alten Klärwerk, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung durch Übersenden des Vorentwurfs, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

zu 15 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm" der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-449

Herr Ebert nimmt im Publikumsbereich Platz und nimmt aufgrund des Mitwirkungsverbotes (gemäß § 24 KV MV) nicht an der Abstimmung teil.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Löcknitz beabsichtigt, auf 2 Teilbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ planungsrechtliche Grundlagen für die Realisierung von Bauvorhaben zu schaffen.

Am 28.01.2020 beschloss die Gemeindevertretung die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“.
Gleichzeitig hat die Gemeinde Löcknitz entschieden, das Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ beschleunigt nach §13 a BauGB einzuleiten. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der nun vorliegende Entwurf ist zu beschließen und der Begründungsentwurf zu billigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Für eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt kein wichtiger Grund vor.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Beschluss über den Entwurf:

Der Planentwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2020 beschlossen.
Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom März 2020 gebilligt.

Beschluss über die Auslegung:

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ mit der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
Ort und Dauer der Auslegung sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vorher ortsüblich und im Internet sowie auf dem Bauleitplannerserver M-V bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Herr Detlef Ebert

Abstimmungsergebnis:

Ja:12 Nein:0 Enthaltungen:0

Herr Ebert nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 16 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz
Vorlage: BV/02-2020-465

Sachverhalt:

Nach einem Hinweis durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald sind folgende Änderungen in den Hauptsatzungen erforderlich:

1. Die Angaben für die monatliche Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters im § 8 Abs. 2 der aktuellen Hauptsatzung sind von %-Angaben auf €-Werte zu ändern um den Vorgaben der Entschädigungsverordnung zu entsprechen.
2. Für öffentliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) ist im § 10 Abs. 2 der aktuellen Hauptsatzung zusätzlich die Bekanntmachung im Amtsblatt festzulegen. So werden die Vorschriften des § 4a BauGB eingehalten.
3. Im § 10 Abs. 4 der aktuellen Satzung ist die Festlegung der Öffnungszeiten für die Auslegung von Plänen nicht mehr erforderlich. Diese werden durch die Änderung gestrichen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Als Ausnahmetatbestand für die Tischvorlage ist eine kurzfristig geänderte Sachlage zugrunde zu legen.

Durch eine Verschiebung der Beschlussfassung auf die nächste reguläre Sitzung der Gemeindevertretung sind erhebliche Schäden für die Gemeinde zu befürchten.

Daher wird die Beschlussfassung als Tischvorlage entsprechend § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dringend empfohlen.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

Sachverhalt:

Die Zufahrt zum Grundstück Flur 1 Flst. 29 der Gemarkung Löcknitz in der Maxim-Gorki-Straße soll dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Zufahrt gehört zum genannten Grundstück.

Gemäß § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz MV ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienendem Grundstückes ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder das Grundstück für die Straße zur Verfügung gestellt haben oder der Träger der Straßenbaulast nach § 48 Abs. 6 oder nach einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar in den Besitz eingewiesen ist.

§ 48 (Enteignung) Straßen- und Wegegesetz MV Trifft in diesem Fall nicht zu.

Mit Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes Flur 1 Flst. 29 kann die Zufahrt in einem förmlichen Verfahren (Öffentliche Bekanntmachung – Antrag bei der zuständigen Behörde des Landkreises VG) als öffentliche Straße gewidmet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde Löcknitz

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt unter Vorbehalt der Zustimmung des Eigentümers die Widmung der Zufahrt des Grundstückes in der Gemarkung Löcknitz Flur 1 Flst- 29 (Teilstück) für den öffentlichen Verkehr.

Abstimmungsergebnis:

Ja:13 Nein:0 Enthaltungen:0

Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Frau Heike Schmidt
Schriftführung

Herr Detlef Ebert
Vorsitz

